

Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen  
vom 01.03.1975 – geändert durch Beschluss vom 23.02.2000 –

I. Grundsätze für die Überlassung

§ 1

Die Räume der gemeindlichen Schulen (Klassenräume, Aulen und Turnhallen), der Gemeinschaftshäuser, die Sportplätze und sonstige gemeindliche Einrichtungen können auf Antrag zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 2

Anträge auf Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 sind beim Bürgermeister unter Angabe der Nutzungszeit einzureichen. Dabei ist der Verantwortliche für jeden Nutzungsfall zu benennen. Der Gemeindedirektor oder sein Beauftragter entscheidet über die Anträge.

Für die gemeindlichen Einrichtungen wird ein Benutzungsplan im Benehmen mit den Interessierten und Betroffenen aufgestellt.

§ 3

Bei Bau- und Reinigungsarbeiten und sonstigen Anlässen kann die Überlassung entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden.

II. Benutzung

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet, für Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen, sofort und unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung (u. a. Hausmeister) und der Schulleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten veranlaßt der Hausmeister oder eine vom Bürgermeister zugelassene Person. Die gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn der Verantwortliche anwesend ist. Verantwortliche haften der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung aller in dieser Benutzungsordnung gestellten Bedingungen.

§ 6

Das Rauchen in den Turnhallen und Lehrschwimmbecken ist nicht gestattet. Bei Benutzung der Lehrschwimmbecken sind Badekappen zu tragen.

Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Die gemeindlichen Einrichtungen müssen alsbald nach Ablauf der zugelassenen Benutzungszeit geräumt werden.

Fahrzeuge sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Der ungehinderte Zugang bzw. die entsprechende Zufahrt zu den gemeindlichen Einrichtungen darf aus Sicherheitsgründen nicht beeinträchtigt werden.

#### § 7

Der Benutzer ist verpflichtet, die gemeindlichen Einrichtungen einschl. ihres Inventars jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den zugelassenen Zweck durch seine Verantwortlichen zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen einschl. ihres Inventars stehen bzw. entstehen könnten. Er hat ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen einschl. ihres Inventars durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Beschädigungen, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Benutzung entstehen, sind der Gemeindeverwaltung bzw. ihren Beauftragten (Hausmeister) unverzüglich zu melden. Für festgestellte Schäden, die nicht gemeldet worden sind, wird der letzte Benutzer vor dem Feststellungszeitpunkt voll in Anspruch genommen.

Die dem Benutzer obliegende Haftpflicht fällt neben diesem dem Vorsitzenden der benutzenden Organisation bzw. dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung wahlweise persönlich zu.

#### § 8

Verstößt ein Benutzer im Wiederholungsfall gegen diese Benutzungsordnung, so ist der Bürgermeister befugt, die Erlaubnis zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen zu entziehen; bei groben Verstößen wird sie unverzüglich entzogen.

#### § 9

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist eine Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung zu zahlen.

#### § 10

Die gemeindlichen Einrichtungen werden nur solchen Antragstellern zur Benutzung freigegeben, die sich vorher schriftlich verpflichten die Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen.

#### § 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft. Änderungen durch Beschluss vom 23.02.2000